

## Einleitende Informationen zur Patientenverfügung

Die Grundvoraussetzungen ärztlichen Handelns sind

- (1) Indikation
- (2) Einwilligung
- (3) Behandlung

Die Indikation für diagnostische und therapeutische Maßnahmen ist eine rein ärztliche Entscheidung. Der Patient kann in keinem Falle dieses Recht in Frage stellen. Das Recht des Patienten beschränkt sich auf die Ablehnung solcher Maßnahmen. Die Grenzen der ärztlichen Entscheidungsfreiheit liegen dort, wo von anerkannten medizinischen Standards abgewichen wird.

Die zweite Grundvoraussetzung ärztlichen Handels ist die Einwilligung des Patienten. Der Patient hat das Recht, eine medizinische Maßnahme abzulehnen, selbst wenn ihm dadurch Schaden droht. Es gilt: Sein Wille steht über seinem Wohl. Voraussetzung ist jedoch eine ärztliche Beratung über das Für und Wider einer diagnostischen und therapeutischen Maßnahme und die möglichen Folgen einer Unterlassung ärztlichen Handelns.

Ist der Patient nicht mehr einwilligungsfähig und liegt keine Patientenverfügung vor, gilt der mutmaßliche Wille des Patienten. In diesem Fall werden in der Regel Angehörige nach Äußerungen des Patienten, diese Situation betreffend, abgefragt.

Ob ein Patient einwilligungsfähig ist, obliegt wiederum allein dem Urteil des behandelnden Arztes.

Der ausdrückliche Wille des aufgeklärten und einwilligungsfähigen Patienten ist oberstes Gesetz.

Nur in den seltenen Fällen, dass keine Patientenverfügung vorliegt und kein mutmaßlicher Wille festgestellt werden kann, gilt die Entscheidung für das Leben (in dubio pro vita).

Es gibt insgesamt vier wesentliche Vorsorgedokumente: Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Generalvollmacht.

## Patientenverfügung

Jeder Patient, der einwilligungsfähig und volljährig ist, kann eine Patientenverfügung verfassen. Sie muss schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Kann jedoch der Patient auf Grund einer körperlichen Behinderung oder Analphabetismus nicht selbst unterschreiben, wird die Unterschrift durch ein vom Notar beglaubigtes Handzeichen ersetzt.

Die Patientenverfügung kann vom Verfasser jederzeit formfrei, auch mündlich, widerrufen werden.

Sie gilt zeitlich unbegrenzt. Zur Glaubwürdigkeit dieser Verfügung sind jedoch von Zeit zu Zeit erfolgte Aktualisierungen mit Datum und Unterschrift sinnvoll.

Eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung der Patientenverfügung ist nicht erforderlich.

Eine dokumentierte ärztliche Beratung und Aufklärung vor dem Abfassen einer Patientenverfügung ist wünschenswert, aber nicht Voraussetzung für deren Gültigkeit.

Die wichtigste Voraussetzung für die Gültigkeit einer Patientenverfügung ist die Konkretheit. Allgemeine Formulierungen wie die Ablehnung von lebensverlängernden Maßnahmen sind per Gesetz nicht mehr für die rechtliche Bindung einer Patientenverfügung ausreichend.

## Vorsorgevollmacht

Der Vollmachtgeber benennt eine Person, die an seiner Stelle entscheiden und handeln darf. Diese Vollmacht darf nicht mit der Patientenverfügung verwechselt werden. Während in der Patientenverfügung festgelegt wird, wie verfahren werden soll, bestimmt die Vorsorgevollmacht, wer stellvertretend handeln und entscheiden darf.

Eine gleichberechtigte Vorsorgevollmacht von mehreren Personen kann zu Konflikten führen. Es empfiehlt sich, nur einen Vorsorgebevollmächtigten zu benennen oder aber eine Rangfolge der Personen festzulegen.

Die Vorsorgevollmacht gilt nicht unbeschränkt. Der Bevollmächtigte kann und darf nur Entscheidungen treffen, wenn er ausdrücklich dazu ermächtigt ist. Gibt es diesen Passus nicht, muss für diese Situationen eine gerichtliche Betreuung eingerichtet werden.

## **Betreuungsverfügung**

Der Patient benennt eine Person, die an seiner Stelle Entscheidungen treffen soll. Diese Person muss die Betreuungsverfügung zunächst dem Betreuungsgericht vorlegen, welches ihn dann als Betreuer einsetzt. Diese Betreuungsverfügung ist demnach ein Wunsch an das Betreuungsgericht. Sinnvoll ist eine Betreuungsverfügung in erster Linie dann, wenn Menschen verhindern wollen, dass bestimmte Personen später zum Betreuer eingesetzt werden.

Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht ist die Betreuungsverfügung erst nach Bestätigung durch das Betreuungsgericht wirksam.

## **Generalvollmacht**

Unter Generalvollmacht versteht der Gesetzgeber die Erteilung einer Vertretung für Handlungen, in denen eine Stellvertretung erlaubt ist. Die Generalvollmacht sollte von einem Notar beurkundet werden, damit vor Abschluss der Generalvollmacht eine fachkundige Beratung über Rechtsrisiken durchgeführt wird. Eine Generalvollmacht berechtigt auch zu Entscheidungen über eine medizinische Behandlung. Im Gegensatz zur Patientenverfügung berechtigt die Generalvollmacht nur ganz allgemein zu einer Entscheidung im Rahmen einer medizinischen Behandlung. In der Patientenverfügung werden dagegen ganz konkret die Wünsche des Patienten für die medizinische und soziale Betreuung am Ende des Lebens rechtssicher dokumentiert.

## **Entscheidung über den Beginn / Beendigung von medizinischen Maßnahmen.**

Sollte sich im Verlauf einer Erkrankung zeigen, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen nicht mehr dem Patientenwillen entsprechen, stellt der Abbruch eine durch den Patientenwillen legitimierte Therapiezieländerung und keine Form der aktiven Sterbehilfe dar. Als Todesursache gilt das Wirken der Krankheit und nicht das Unterlassen des Arztes.

## **Vorgehen bei Organspende**

Hat der Patient seine Bereitschaft zur Organspende durch einen Organspenderausweis dokumentiert, müssen für die Zeit der Hirntoddiagnostik und Organentnahme lebenserhaltende Maßnahmen durchgeführt werden. Diesen intensivmedizinischen Maßnahmen zum Zwecke der Organspende muss der Patient ausdrücklich zustimmen.

## Rechtsprechung

- Bürgerliches Gesetzbuch § 1901a
- Bürgerliches Gesetzbuch § 1904, Abs. 4
- BGH, Urteil vom 02.04.2019, Az: VI ZR 13/18
- LG München I, Urteil vom 18.01.2017, Az:1 U 454/17
- BGH, Beschluss vom 6. Juli 2016, Az: XII ZB 61/16
- BGH, Beschluss vom 08.02.2017, Az: XII ZB 604/15
- BGH, Beschluss vom 14.11.2018, Az: XII ZB 107/18
- BGH, Beschluss vom 06.07.2016 – XII ZB 61/16